

Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck

v. 7. April 1878 in der Bekanntmachung v. 2. Oct. 1907 mit den seither erfolgten Änderungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Der lübeckische Freistaat bildet unter der Benennung „Die freie und Hansestadt Lübeck“ einen selbständigen Staat des Deutschen Reiches.

Artikel 2.

K n g e h ö r i g e des lübeckischen Freistaates sind diejenigen, deren lübeckische Staatsangehörigkeit nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung begründet ist.

Artikel 3.

B ü r g e r des lübeckischen Freistaates sind diejenigen lübeckischen Staatsangehörigen, welche den Staatsbürgerreid genießen und das erworbene Bürgerrecht nicht wieder verloren haben.

Artikel 4.

Die Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu.

Für die Ausübung derselben sind die Bestimmungen dieser Verfassung maßgebend.

Zweiter Abschnitt.

Der Senat.

Artikel 5.

Der Senat besteht aus vierzehn Mitgliedern.

Von denselben müssen stets acht dem Welehrtenstande angehören, und unter diesen wenigstens sechs Rechtsgelehrte sein.

Die übrigen sechs Mitglieder dürfen dem Welehrtenstande nicht angehören; unter ihnen müssen wenigstens fünf Kaufleute sich befinden.

Artikel 6.

Wählbar zum Senatmitgliede ist, wiewohl unter Berücksichtigung des Artikels 5, jeder zum Mitgliede der Bürgerschaft wählbare Bürger des lübeckischen Freistaates, wenn er das dreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Ausgeschlossen von der Wahl ist derjenige, dessen Vater, Sohn, Vollbruder, Halbbruder, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn oder offener Handelsgesellschaftler bereits Mitglied des Senates ist.

Artikel 7.

§ 1. Wenn zur Wahl eines Mitgliedes des Senates zu schreiten ist, ruft der Senat die Bürgerschaft (Artikel 19) zusammen. Nachdem die letztere versammelt ist, teilt der Senat derselben durch Kommissare an, wie viele von seinen Mitgliedern zur Vornahme der Wahl sich eingefunden haben, und fordert die Bürgerschaft auf, eine gleich große Anzahl aus den in ihrer Versammlung Erschienenen zu Wahlbürgern zu erwählen. Die Wahlbürger werden von den Kommissaren in den Rathsaal geführt, die Bürgerschaft selbst wird entlassen.

§ 2. Die Mitglieder des Senates und die Wahlbürger treten darauf zu einer Wahlversammlung zusammen und leisten, nachdem der im Senate den Vorsitz führende Bürgermeister (Artikel 14) die das Verfahren bei der Wahl bestimmenden Vorschriften der Verfassung vorgelesen hat, folgenden Eid:

Ich gelobe und schwöre zu Gott, daß ich bei der jetzt vorzunehmenden Wahl eines Mitgliedes des Senates die bestehenden Vorschriften genau befolgen, über alles, was in den Wahlamten oder unter den Obmännern gesprochen werden wird, das strengste